

## Kostenübernahme für Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel durch den Arbeitgeber

### Fragen und Antworten zum „Öffi-Ticket“

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Normverbrauchsabgabengesetz und das Elektrizitätsabgabengesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 18/2021), wurde in § 26 Z 5 EStG 1988 eine weitere Ökologisierung im Steuerrecht umgesetzt. Ab 01.07.2021 kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte steuerfrei zur Verfügung stellen oder die entsprechenden Kosten steuerfrei ersetzen.

### Fragen und Antworten zum "Öffi-Ticket"

Alle zuklappen

Meine Arbeitgeberin/Mein Arbeitgeber hat mir bisher bereits ein Jobticket für die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt. Ist das weiterhin begünstigt?

Ja, dies ist der Fall.

Was ist im Zusammenhang mit der Kostenübernahme für ein öffentliches Verkehrsmittel begünstigt und ab wann gilt diese neue Begünstigung?

Die Übernahme der Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein öffentliches Verkehrsmittel (Massenbeförderungsmittel) durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmerinnen/seine Arbeitnehmer, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist. Diese Regelung gilt ab 1. Juli 2021.

Kann die Wochen-, Monats- oder Jahreskarte z. B. für das gesamte Bundesland ausgestellt sein und die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber übernimmt nur einen Teil der Kosten (z.B. jenen für die Wegstrecke Wohnung-Arbeitsstätte)?

Ja, dies ist möglich, wenn die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat bereits eine Jahreskarte und ab 1. Juli 2021 übernimmt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Kosten. Ist es begünstigt, wenn die Jahreskarte bereits vor dem 1. Juli 2021 gekauft wurde und die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die anfallenden Kosten ab dem Zeitpunkt 1. Juli 2021 übernimmt?

Nein. Die Begünstigung gilt erst ab der Verlängerung der Jahreskarte. Selbst wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Kosten mit 1. Juli 2021 übernimmt, aber die Karte erst an einem späteren Zeitpunkt verlängert wird, gilt die Begünstigung erst ab dem Zeitpunkt der Verlängerung.

*Beispiel:*

*Eine Jahreskarte muss immer im September verlängert werden. Zahlungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer sind erst ab September 2021 nicht steuerpflichtig.*

Kann die Begünstigung auch gewährt werden, wenn die Karte übertragbar ist?

Grundsätzlich darf die von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer erworbene Karte auch übertragbar sein. Wenn dafür allerdings Zusatzkosten anfallen, sind nur jene Kosten nach § 26 Z 5 EStG 1988 begünstigt, die für eine nicht übertragbare Karte zu leisten sind.

Muss die Karte mit 1. Juli 2021 neu gekauft werden?

Nein. Die Neuregelung kommt für Ticketkäufe ab 1. Juli 2021 zur Anwendung. Dies gilt auch für die Verlängerung des Gültigkeitszeitraums von Tickets (insbesondere von Jahreskarten) nach dem 30. Juni 2021.

Besitzt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer beispielsweise bereits eine Jahreskarte mit Gültigkeitszeitraum 1.9.2020 bis 31.8.2021 und wird diese mit Wirksamkeit ab 1. September 2021 verlängert, ist die Kostenübernahme durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber ab der Verlängerung begünstigt. Für Juli und August 2021 kann keine Begünstigung in Anspruch genommen werden.

Sind auch Karten für ein öffentliches Verkehrsmittel begünstigt, die nur am Wohnort der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers gültig sind?

Ja, die Übernahme der gesamten oder teilweisen Kosten durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber für den Kauf einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte ist begünstigt, auch wenn die Karte nur am Wohnort (und nicht am Arbeitsort) des Arbeitnehmers gültig ist.

*Beispiel:*

*Wohnort Wien, Arbeitsort Krems. Begünstigt ist auch die Jahreskarte nur für Wien.*

Darf der Zuschuss/Beitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers auch monatlich mit der Gehaltsauszahlung bezahlt werden?

Ja, dies ist möglich. Wichtig ist, dass die Karte erst ab 1. Juli 2021 gekauft bzw. verlängert wird.

Was ist bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses während des Gültigkeitszeitraumes des Tickets zu beachten?

Ist die Jahreskarte nach Beendigung des Dienstverhältnisses noch gültig und wurden Kosten für einen Gültigkeitszeitraum nach der Beendigung von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber übernommen, ist der Kostenersatz anteilig entsprechend dem weiteren Gültigkeitszeitraum als Vorteil aus dem Dienstverhältnis mit Zufluss im Kalendermonat der Beendigung zu versteuern.

*Beispiel:*

*Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber zahlt der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer eine begünstigte Jahreskarte, welche dieser am 1. Jänner 2022 kauft. Die Karte wird um 365 Euro gekauft und der Kaufpreis im Jänner 2022 von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zur Gänze ersetzt. Mit 30. Juni 2022 wird das Dienstverhältnis beendet. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis mit dem Gehalt für Juni 2022 zu versteuern. Die Besteuerung hat anteilig, also mit 6/12tel des ersetzten Kaufpreises, zu erfolgen.*

Muss die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Rechnung über den Kauf der Monats-, Wochen- oder Jahreskarte dem Arbeitgeber vorlegen?

Ja, das ist eine Voraussetzung für die Begünstigung. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat den Nachweis zum Lohnkonto zu geben, also eine Kopie der Karte oder der Rechnung des Verkehrsunternehmens.

Bisher erhielt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber einen Fahrtkostenzuschuss, den der Arbeitgeber mit 1. Juli 2021 als Zuschuss zum „Öffi-Ticket“ verwenden will. Ist dies eine Gehaltsumwandlung?

Wurde von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bisher ein Fahrtkostenzuschuss auf Basis der Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel für die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte gezahlt und werden an dessen Stelle die Kosten für ein Ticket eines öffentlichen Verkehrsmittels übernommen, liegt insoweit keine Gehaltsumwandlung vor.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber stellt mir für einen Teil der Strecke Wohnung-Arbeitsstätte eine Wochen-, Monats-, oder Jahreskarte zur Verfügung. Kann ich trotzdem ein Pendlerpauschale geltend machen, wenn mir dem Grunde nach eines zustehen würde?

Stellt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte zur Verfügung, kann nur für jene Strecke ein Pendlerpauschale beantragt werden, die nicht davon umfasst ist.

*Beispiel:*

*Ein Arbeitnehmer wohnt in St. Pölten und arbeitet in 1010 Wien. Täglich fährt er mit der S-Bahn nach Wien Hütteldorf und dann mit der U-Bahnlinie 4 ins Zentrum.*

*Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer ein „Öffi-Ticket“ für Wien, nicht jedoch für Niederösterreich zur Verfügung. Der Arbeitnehmer kann daher das Pendlerpauschale von St. Pölten bis zur ersten möglichen Einstiegstelle im Geltungsbereich des „Öffi-Tickets“ für Wien (Stadtgrenze Haltestelle Purkersdorf Sanatorium) geltend machen.*

Kann eine begünstigte Wochen-, Monats- oder Jahreskarte auch für Dienstreisen verwendet werden?

Ja, es dürfen jedoch keine zusätzlichen Fahrtkostenersätze für die von der Karte umfassten Strecken geleistet werden.

Fallen für den Arbeitgeber durch die Gewährung einer begünstigten Wochen-, Monats- oder Jahreskarte zusätzliche Kosten an (Lohnnebenkosten oder Sozialversicherungsbeiträge)?

Es handelt sich hierbei um keinen steuerbaren Arbeitslohn, weshalb weder Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds noch Kommunalsteuer anfallen. Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung ist § 49 Abs. 3 Z 20 ASVG zu beachten.